



Dringende Lufttüchtigkeitsanweisung (EAD)

AD Nr.: 2018-0143-E

Ausgabe: 06. Juli 2018



Bemerkung: Diese Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 66 dieser Verordnung teilhaben.

Hinweis: Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.3B herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand eine Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 216/2008, Artikel 14(4)].

Halter der Musterzulassung

GLASFASER FLUGZEUG-SERVICE GmbH

Muster/Baureihe(n)

Glasflügel Segelflugzeuge

Wirksamkeitsdatum: 11 Juli 2018

Kennblatt (TCDS) – Nummer: EASA.A.241

Ausländische AD: Nicht zutreffend

ersetzt: keine

ATA 25 - Ausstattung/Ausrüstung – Schleppkupplung - Kontrolle

Hersteller:

Fa. Glasflügel, Glasflügel Segelflugzeugbau, Glasflügel Deutsch-Brasilianische Flugzeug- und Fahrzeugbau GmbH

Betroffen:

H 301 "Libelle", H 301 B, Standard Libelle, Standard Libelle 201 B, Standard Libelle 203, Glasflügel 604, BS 1, Kestrel, Club Libelle 205, Hornet, Hornet C, Mosquito, Mosquito B und Glasflügel 304 Segelflugzeuge, alle Werknummern, die mit einer Schwerpunktschleppkupplung ausgerüstet sind.

Definitionen:

Für den Zweck dieser EAD gelten folgende Definitionen:

Betroffenes Bauteil: Schwerpunktkupplung

Die TM: Technische Mitteilung [TM 5-2018](#) der Glasfaser Flugzeug-Service GmbH

Grund:

Es wurde über das Verklemmen des Doppelringpaares zwischen den Abweiswinkeln an der Schwerpunktkupplung berichtet. Die nachfolgende Untersuchung identifizierte eine falsche Geometrie der Abweiswinkel des betroffenen Bauteils als wahrscheinliche Ursache für das Verklemmen.

Dieser Zustand kann, wenn er nicht festgestellt und beseitigt wird, dazu führen, dass das Schleppseil nicht ausgeklinkt werden kann, was möglicherweise zu einer Verminderung oder Verlust der Kontrolle über das Segelflugzeug führt.

Um diesen potentiell unsicheren Zustand zu beseitigen, hat die Glasfaser Flugzeug-Service GmbH die TM herausgegeben. Diese stellt Anweisungen für die Kontrolle und Korrekturmaßnahmen zur Verfügung.

Für die oben genannten Gründe verlangt diese AD wiederholte Kontrollen des betroffenen Bauteils, und, abhängig von den Feststellungen die Durchführung der anzuwendenden Korrekturmaßnahmen. Weiterhin fordert diese AD eine Ergänzung des Flughandbuchs (FHB) des Segelflugzeuges.

Erforderliche Maßnahmen und Fristen:

Erforderlich wie angegeben, sofern nicht zuvor durchgeführt:

Kontrollen:

- (1) Vor dem nächsten Windenstart nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD und danach während jeder jährlichen Inspektion, Kontrolle des betroffenen Bauteils in Übereinstimmung mit den Anweisungen der TM.

Korrekturmaßnahmen:

- (2) Falls während einer Kontrolle nach Paragraph (1) dieser AD eine Abweichung, wie in der TM definiert, festgestellt wird, Durchführung der Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung der Anweisungen der TM vor dem nächsten Windenstart.

FHB-Ergänzung:

- (3) Vor dem nächsten Windenstart nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD ergänzen Sie das FHB des Segelflugzeuges durch die Aufnahmen einer Warnung, in Übereinstimmung mit den Anweisungen der TM, informieren Sie alle Piloten und betreiben Sie das Segelflugzeug danach dementsprechend.

Anmerkung 1: Die Kontrollen und die Ergänzung des FHB, wie in den Paragraphen (1) und (3) dieser AD verlangt, können durch den Pilot/Eigentümer unter Anwendung des Paragraph M.A.801 der Verordnung (EU) 1321/2014 durchgeführt werden.

Abschließende Maßnahme

- (4) Keine

Weitere Veröffentlichungen:

Glasfaser Flugzeug-Service GmbH TM Nr. 5-2018 Originalausgabe vom 25 Juni 2018.

Die Anwendung später genehmigter Revisionen des oben beschriebenen Dokuments ist anerkannt für die Übereinstimmung mit den Forderungen dieser AD

Bemerkungen:

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser LTA genehmigen.

2. Die Ergebnisse der Sicherheitsbewertung führten dazu, dass eine sofortige Veröffentlichung und Bekanntmachung, ohne den vollständigen Konsultationsprozess, erforderlich ist.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: Ads@easa.europa.eu
4. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte:
Herstellerkontakt:
Glasfaser-Flugzeug-Service GmbH, Hansjörg Streifeneder, Hofener Weg 61,
D-72582 Grabenstetten, Germany, email: info@streifly.de.

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet

